

Die NSA-Affäre in Deutschland – Stößt der Grundrechtsschutz an seine Grenzen?

Dr. Martin Heidebach

Das Ausmaß der Praktiken des US-amerikanischen Geheimdienstes NSA, die Edward Snowden im Juni 2013 enthüllt hat, ist erschütternd. Nach dem Motto „collect it all“ ist das Ziel, die gesamte digitale Kommunikation weltweit und anlasslos zu überwachen.

I. Territoriale Grenzen des Grundrechtsschutzes

Offensichtlich stößt der deutsche Grundrechtsschutz zunächst an seine territorialen Grenzen, wenn US-Behörden im US-Staatsgebiet auf „deutsche“ Kommunikationsdaten zugreifen. Derartige Überwachungsmaßnahmen unterfallen dem Recht der USA. Nach dem dortigen Rechtsverständnis ist der staatliche Zugriff auf ausländische Kommunikation nicht durch die Grundrechte der US-Verfassung geschützt.

Es ist fragwürdig, ob es bei einem globalen Phänomen wie der Internetkommunikation noch angemessen ist, zwischen in- und ausländischen Sachverhalten zu unterscheiden. Die sich daraus ergebende politische Forderung, ausländische Kommunikation mit der zwischen US-Bürgern gleichzubehandeln, dürfte allerdings schwer durchsetzbar sein.

II. Weitergabe von Daten an deutsche Behörden

Angesichts dieses Befunds ist an anderer Stelle anzusetzen, um Terrain für den Grundrechtsschutz zurückzugewinnen. Es ist davon auszugehen, dass durch die NSA ermittelte Daten an deutsche Sicherheitsbehörden weitergegeben werden. Nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG ist jede Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten ein rechtfertigungsbedürftiger Grundrechtseingriff.

Die entscheidende Frage ist, ob hierbei die Weiterverwendung der Daten isoliert gerechtfertigt werden darf oder ob das Verhalten der ausländischen Behörden bei der Datenerhebung in die rechtliche Bewertung einzubeziehen ist. Bejaht man die Zurechnung, dann eröffnet sich die Möglichkeit, die Überwachungsmaßnahmen der NSA an den deutschen Grundrechten zu prüfen.


III. NSA-Überwachungsmaßnahmen auf grundrechtlichem Prüfstand

Dabei sind zwei Fragen auseinanderzuhalten: An welchen grundrechtlichen Maßstäben sind die NSA-Methoden der Datenerhebung und –verarbeitung zu messen und gelten diese Maßstäbe für – aus deutscher Perspektive – ausländische Sachverhalte?

Heranzuziehen sind in erster Linie die deutschen Grundrechte, da der EMRK jedenfalls keine strengeren Anforderungen zu entnehmen sein dürften. Über eine anhängige Individualbeschwerde gegen das Vereinigte Königreich, die die Praktiken des britischen Pendant zur NSA rügt, hat der EGMR bislang noch nicht entschieden.

Das Grundgesetz enthält mit Art. 10 und Art. 13 Grundrechte, die bestimmte Formen staatlicher Datenerhebung beschränken. Das BVerfG reagierte auf nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes neu entstandene Bedrohungslagen, indem es den Grundrechtsschutz entsprechend anpasste und ausdehnte. Neben dem bereits genannten Volkszählungsurteil sind vor allem die Entscheidungen zum Großen Lauschangriff, zur Online-Durchsuchung und zur Vorratsdatenspeicherung maßstabsbildend. Aus ihnen lässt sich ein Katalog grundrechtlicher Vorgaben für Zulässigkeit und Grenzen staatlicher Überwachungsmaßnahmen herausarbeiten.





Die weitere Frage ist, ob dasselbe grundrechtliche Schutzniveau gilt, wenn Kommunikationsvorgänge zwischen nichtdeutschen Staatsangehörigen außerhalb des deutschen Staatsgebiets betroffen sind. Soweit es sich um private Kommunikation handelt, könnte der Schutzbereich der Grundrechte eröffnet sein. Die deutschen Sicherheitsbehörden scheinen jedoch anderer Ansicht zu sein und jedenfalls Art. 10 GG nicht für auf ausländische Kommunikationsvorgänge anwendbar zu halten. Damit würde der Aufregung über die NSA-Affäre in Deutschland die Grundlage entzogen, denn das flächendeckende Überwachen der deutschen Bevölkerung durch US-Behörden lässt sich schlecht anprangern, wenn der eigene Geheimdienst im Ausland genauso vorgehen dürfte.

Gestützt werden kann diese Sichtweise allerdings nur auf einige undeutliche Formulierungen im Urteil des BVerfG zur strategischen Fernmeldeüberwachung, das die Frage der Auslandsgeltung von Art. 10 GG letztlich offen gelassen hat. Über die Reichweite der Grundrechte entscheidet Art. 1 Abs. 3 GG.

IV. Konsequenzen

Kommt man aufgrund der dargestellten Maßstäbe zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von NSA-Daten durch deutsche Behörden verfassungswidrig ist, ist die Frage nach den Konsequenzen zu beantworten. Angesichts der fehlenden Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Herkunft wird man fordern müssen, dass deutsche Behörden keine personenbezogenen Daten von US-Seite annehmen. Zu diskutieren bleibt dann noch, wie mit Erkenntnissen umzugehen ist, die ungefragt mitgeteilt werden.